



**Betriebsvereinbarung  
für die Überprüfung der Einreihung des Allgemeinen Universitätspersonals  
an der Medizinischen Universität Graz in den Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen  
der Universitäten**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden andererseits.

**Präambel**

Die Universitätsleitung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass die MitarbeiterInnen des allgemeinen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Graz (MUG) einen sehr wesentlichen Beitrag zur erfolgreichen Arbeit und zum hohen Ansehen der MUG in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Lehre leisten.

Die MUG ist bemüht, ihren MitarbeiterInnen durch faire und transparente Einstufungen innerhalb des gesamtuniversitären Stellenplans und insbesondere entsprechend der jeweiligen aktuellen Tätigkeitsbeschreibungen (§50 (1) KV) und Funktionen Sicherheit, Klarheit und gerechte Entlohnung zu bieten.

Um diese Ziele im Rahmen des In-Kraft-Tretens des Kollektivvertrages für ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) bestmöglich umsetzen zu können, wird diese Betriebsvereinbarung abgeschlossen.

**§ 1 Allgemeine Grundsätze**

Diese Betriebsvereinbarung regelt das Verfahren bzw. die Modalitäten für die Überprüfung der Einreihung des allgemeinen Universitätspersonals an der MUG. Rechtsgrundlage dafür ist § 4 Z 15 des KV.

**§ 2 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das dem KV unterliegende allgemeine Universitätspersonal.

**§ 3 Verfahren**

- (1) Die Initiative für eine Überprüfung der Einstufung in die jeweilige Verwendungsgruppe kann nur durch den/die betreffende/n Mitarbeiter/in selbst, insbesondere anlässlich der Durchführung eines MitarbeiterInnengesprächs bzw. einer individuellen Zielvereinbarung mit dem/der Vorgesetzten, ausgehen (§ 50 Abs 7 KV).
- (2) Der Antrag auf Überprüfung gemäß § 3 (1) ist mittels formlosem Antrag - bevorzugt als eMail - an den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und/oder die Abteilung für Personaladministration zu richten. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des/der unmittelbare(n) Vorgesetzten unter Anschluss einer aktuellen Tätigkeitsbeschreibung (§50 (1) KV) beizulegen.
- (3) Langt der Antrag beim Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal ein, so hat dieser den Antrag an die Abteilung für Personaladministration (A-PA) zur Bearbeitung

Stand: Mitteilungsblatt 17. Stk, RN 101 vom 17.03.2010

weiterzuleiten. Langt er in der A-PA ein, so hat diese den Antrag in (elektronischer) Kopie an den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal weiterzuleiten.

- (4) Der Antrag auf eine Überprüfung der Einstufung aller von der Überleitung in den KV betroffenen und erfassten MitarbeiterInnen des allgemeinen Universitätspersonals kann bis spätestens 12 Monate nach Erhalt der jeweils schriftlichen Mitteilung der Universitätsleitung (im Sinne des § 76 Abs 3 KV) gestellt werden. Die Überleitung in die Verwendungsgruppen des KV erfolgt grundsätzlich mittels der in Anlehnung an die Überleitungstabelle des Dachverbandes der österreichischen Universitäten erarbeiteten und zwischen Universitätsleitung und Betriebsrat akkordierten Tabelle. Diese Tabelle liegt für die MitarbeiterInnen in der jeweils aktuellen Version im Büro des Betriebsrates für das allgemeine Personal zur Einsicht auf.
- (5) Für alle ab dem Inkrafttreten des KV an der MUG aufgenommenen ArbeitnehmerInnen als allgemeines Universitätspersonal gemäß § 5 Abs 2 Z 2 KV ist eine Überprüfung der Einreihung in die Einstufungskategorien des KV (im Sinne der Bestimmungen des § 50 Abs 7 KV) auf Basis der Stellenausschreibung jederzeit möglich.

#### **§ 4 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Die Anträge werden in regelmäßig stattfindenden KV-JourFixen zwischen dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der A-PA unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGI) bearbeitet.
- (2) Der/die Mitarbeiter/in wird daraufhin von der Abteilung für Personaladministration über die Entscheidung der erfolgten Einreihung informiert.
- (3) Nach erfolgter Entscheidung sind sowohl der/die Leiter/in der Organisationseinheit als auch der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber zu informieren.

#### **§ 5 Säumnisverfahren**

Für den Fall, dass der/die unmittelbare Vorgesetzte bzw. die/der Leiter/in der Organisationseinheit es verabsäumt, zum Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf Überprüfung der Einstufung Stellung zu nehmen bzw. grundlos die Stellungnahme verzögert oder das jährlich verpflichtende MitarbeiterInnengespräch nicht durchführt, ist der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal unverzüglich vom betroffenen Mitarbeiter/von der betroffenen Mitarbeiterin zu informieren.

#### **§ 6 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch vom Betriebsratsvorsitzenden rechtswirksam unterzeichnet und gesetzeskonform im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde.

Diese Betriebsvereinbarung gilt bis zum 1.10.2011 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor der Medizinischen Universität Graz oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal an der Medizinischen Universität Graz im beiderseitigen Einvernehmen nicht zumindest 3 Monate vor Ablauf der Verlängerung einer weiteren Verlängerung widerspricht bzw. widersprechen.

#### **§ 7 Datenschutz**

Alle in dem formlosen Antrag auf Überprüfung der Einreihung (§3) gemachten Angaben zu personenbezogenen Daten sind nach DSGVO 2000 entsprechend zu behandeln. Die so

ermittelten personenbezogenen Daten haben ausschließlich den Zweck der Feststellung einer richtigen Einreihung in den KV und sie dürfen an Dritte weder übermittelt noch überlassen werden.

### § 8 Örtlicher Geltungsbereich

Medizinische Universität Graz

Graz, am 12.03.2010

<p>Für den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal bzw. für den zuständigen Dienststellenausschuss:</p> <p>Ing. Johann Semmler-Bruckner eh. Vorsitzender des Betriebsrates für das allgemeine Universitätspersonal</p>	<p>Für die Medizinische Universität Graz bzw. Für das Amt der Medizinischen Universität Graz:</p> <p>Univ.-Prof. Dr. Josef Smolle eh. Rektor der Medizinischen Universität Graz/ Leiter des Amtes der Medizinischen Universität Graz</p> <p>Mag. Oliver Szmej eh. Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation der Medizinischen Universität Graz</p>
--	---